

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 04

10.03.2022

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Satzung des Landkreises Main-Spessart zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger.....S. 16
Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Geschäftsjahr 2020S. 18

Wasser - und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ im Bereich des Marktes Burgsinn. Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung.....S. 19

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Zellingen.....S. 19
Hinweis auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain vom 03.02.2022.....S.21

Kreisangelegenheiten

Satzung des Landkreises Main-Spessart zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger

Der Landkreis Main-Spessart erlässt folgende

SATZUNG

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Abgeltung des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 70,00 €.
- (2) Der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter/innen der Landrätin erhalten neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung eine Pauschale nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). Diese Pauschalen erhöhen sich mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie sich alle Grundgehälter der Besoldungsordnung A einheitlich ändern. Die weiteren Stellvertreter/innen der Landrätin erhalten eine jährliche Sonderzahlung gem. Art. 55 Abs. 1 KWBG.
- (3) Die Stellvertreter/innen erhalten im Falle der Vertretung der Landrätin ab dem 4. Tage täglich 1/30 des Grundgehaltes und der Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin. Die Gesamtentschädigung innerhalb eines Kalendermonats darf nicht höher sein als die Summe von Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung der Vertretenen.
- (4) Den Fraktionsvorsitzenden im Kreistag wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € zuzüglich 50,00 € pro Fraktionsmitglied gewährt.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags für jeden Sitzungstag 65,00 € als Aufwandsentschädigung. Zusätzlich werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) für die Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort erstattet. Die stellvertretenden Landrät/innen erhalten die Entschädigung nicht, wenn sie zur gleichen Zeit Bezüge nach § 1 Abs. 3 erhalten.
- (2) Arbeitnehmer/innen erhalten außerdem den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag vergütet; der Betrag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Der zu zahlende Höchstbetrag wird auf 50,00 € pro Stunde festgelegt.

- (3) Selbstständig Tätige erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt je 1 Stunde Sitzungsdauer 35,00 €. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt 1 Stunde für An- und Rückreise; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich Nachteile entstehen, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung. Je angefangene Stunde Sitzungsdauer i.H.v. 20,00 €, maximal für 10 Stunden je Tag. Zur Sitzungsdauer zählt eine Stunde An- und Rückreise, angebrochene Stunden werden als volle Stunden gezählt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch
- a) bei Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder von Arbeitskommissionen;
 - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrage der zuständigen Kreisorgane.
- (5) a) Bei Teilnahme an bis zu zwölf Fraktionssitzungen jährlich, die Kreistags- oder Ausschusssitzungen (außer Rechnungsprüfungsausschuss) zu deren Vorbereitung vorangehen und sich die Kreistags-/Ausschusssitzung nicht unmittelbar anschließt, gilt für die Entschädigung Abs. 1.
- b) Für Informationssitzungen der Fraktionsvorsitzenden bzw. der Vertreter/innen der weiteren Parteien und Wählergruppen zur Vorbereitung von Kreistags-/Ausschusssitzungen erfolgt die Entschädigung der Teilnehmer/innen zum halben Betrag des Abs. 1 Satz 1 (32,50 €). Daneben werden die Fahrauslagen nach Abs. 1 Satz 2 erstattet.
- (6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.
- (7) Die Empfänger/innen von Verdienstaussfallentschädigungen haben diese in voller Höhe bei ihren Arbeitgebern zur Versteuerung usw. zu melden, sofern die Entschädigungen nicht unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden.
- (8) Mitglieder des Kreistags, die erklären, dass sie auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und diese ausschließlich digital abrufen, erhalten für jeden Sitzungstag eine Digitalisierungspauschale von 5,00 €.

§ 3

Für auswärtige Dienstgeschäfte werden neben den Entschädigungen nach § 2 Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag wird durch die Landrätin schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 4

Für die Teilnahme an einer Fortbildung entstehende Reisekosten und Seminargebühren werden einmal jährlich bis zum Höchstbetrag von 200,00 € übernommen. Ein Verdienstaussfall wird nicht gezahlt.

§ 5

Für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen, die nicht dem Kreistag angehören und die an den Beratungen eines vom Kreistag gebildeten Ausschusses teilnehmen, dem sie als Mitglied angehören sowie für beigezogene Sachverständige usw. gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entsprechend, soweit keine Regelung in § 6 erfolgt. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung, soweit die Tätigkeit zu ihrem Aufgabenbereich im öffentlichen Dienst gehört.

§ 6

- (1) Für die für den Landkreis Main-Spessart ehrenamtlich tätigen Jagdberater und Naturschutzwächter, die ehrenamtlichen Biber- und Fledermausfachberater, den ehrenamtlichen Leiter des Medienzentrums (Kreisbildstelle), die ehrenamtlichen Kreisarchivpfleger, Kreisheimatpfleger und Feuerwehrführungskräfte bzw. Inhaber von Sonderfunktionen im Bereich der Feuerwehr sowie die Mitglieder des Kreissenorenbeirates gelten die Regelungen in den folgenden Absätzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Jagdberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 113,52 € / Monat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
- a) Naturschutzwächter des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 158,18 € / Monat.
 - b) Biberberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 165 € / Monat.
 - c) Fledermausfachberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 95 € / Monat.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Leiter des Medienzentrums (Kreisbildstelle) Main-Spessart wird festgesetzt auf 250,00 € / Monat.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisarchivpfleger des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 128,51 € / Monat.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisheimatpfleger des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 158,29 € / Monat.
- (7) Die in den Absätzen (2) bis (6) geregelten Aufwandsentschädigungen haben teil an Erhöhungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A für die Beamten mit gleichem Prozentsatz. Für die in den Absätzen (2) bis (6) genannten ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach dem BayRKG gewährt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandrat des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 1.307,00 €, seine Reisekostenpauschale auf 102,26 € und sein Geschäftsbedarf auf 122,00 € / Monat.

Die Aufwandsentschädigung für Kreisbrandinspektoren im Landkreis Main-Spessart wird festgesetzt auf 671,90 €, die Reisekostenpauschale auf 61,36 € und der Geschäftsbedarf auf 100,00 € / Monat.

Die Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister im Landkreis Main-Spessart wird festgesetzt auf 246,90 €, der Geschäftsbedarf auf 15,00 € / Monat. Reisekosten werden nach dem BayRKG gewährt.

Die Aufwandsentschädigung für Inhaber der Sonderfunktion Atemschutz im Landkreis Main-Spessart wird festgesetzt auf 254,60 €, der Geschäftsbedarf auf 15,00 € / Monat. Reisekosten werden nach dem BayRKG gewährt.

Die Aufwandsentschädigung für Atemschutzwerkstattbetreuer im Landkreis Main-Spessart wird festgesetzt auf 216,20 € / Monat. Reisekosten werden nach dem BayRKG gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen der in diesem Absatz Vorgenannten haben teil an Erhöhungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A für die Beamten mit gleichem Prozentsatz. Im Übrigen gilt für den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren sowie die Kreisbrandmeister § 13 AVBayFwG über die Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister.

- (9) Den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates werden Reisekosten nach dem BayRKG gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von § 6 Abs. 4, rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürger vom 06. Juni 2014 außer Kraft. § 6 Abs. 4 tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Die Neufassung des § 6 Abs. 3 tritt am 01. März 2022 in Kraft. § 6 dieser Satzung ersetzt die bisherigen Beschlüsse der Kreisgremien über Aufwandsentschädigungen.

Karlstadt, 25.02.2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privat- rechts für das Geschäftsjahr 2020

Gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Landkreisordnung hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2020 wurde am 25. Februar 2022 dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Bericht liegt in der Zeit von

Montag, 14. März bis einschließlich Montag, 28. März 2022

im Landratsamt, Finanzverwaltung, Dachgeschoss –A-, Zimmer-Nr. 304, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Karlstadt, 03.03.2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze; Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ im Bereich des Marktes Burgsinn Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung

Bekanntmachung

Der Landkreis Main-Spessart beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ im Gemarkungsbereich Burgsinn neu abzugrenzen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **21.03.2022** und dem **20.04.2022**

- in der Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn, Burgweg 1, 97775 Burgsinn
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der 20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 und 13 Detailpläne im Maßstab 1:2.500)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung einschließlich der 14. Änderungsverordnung vom 19.12.2017
(Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).
- Karte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der hinzukommenden und wegfallenden Bereiche des Landschaftsschutzgebietes
(Bitte beachten: Diese Karte ist nicht Gegenstand der Verordnung und dient lediglich der Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ können bei den o. g. Ämtern während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage ist Besucherverkehr beim Landratsamt Main-Spessart nur nach vorheriger Terminvereinbarung zugelassen. Bitte informieren Sie sich vorab über die zu diesem Zeitpunkt gültigen Zutrittsvoraussetzungen.

Karlstadt, den 16.02.2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Linsmeier
Oberregierungsrätin

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Zellingen

Nachstehend wird die vom Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 02.03.2022 – Az. 21-205 – gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Neufassung der Schulverbandssatzung des Schulverbands Mittelschule Zellingen amtlich bekannt gemacht.

Satzung des Schulverbandes Mittelschule Zellingen

Der Schulverband Mittelschule Zellingen, im Folgenden kurz „Schulverband“ genannt, erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.d.F. der Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S.455, ber. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 292) i.V.m. Art. 18, 19, 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) **gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.02.2022 folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 02.03.2022, Az. 21-205, genehmigte**

Satzung:**§ 1****Bestand des Schulverbandes**

- (1) Aufgrund der Rechtsverordnungen der Regierung von Unterfranken vom 18.07.1973 (RABl. Nr. 10/1973, S. 112), 29.07.2011 (RABl. Nr. 15/2011, S. 125), 28.03.2013 (RABl. Nr. 7/2013, S. 69) umfasst der Einzugsbereich des Schulsprengels der Mittelschule Zellingen das Gebiet der Gemeinden Himmelstadt, Retzstadt und des Marktes Zellingen.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Himmelstadt, Retzstadt sowie der Markt Zellingen.
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Zellingen“ und hat seinen Sitz in 97225 Zellingen, Würzburger Str. 26.

§ 2**Organe des Schulverbandes**

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 3**Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4**Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden**

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5**Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6**Geschäftsführung des Schulverbandes**

Die Geschäftsführung einschließlich der Kassenführung des Schulverbandes ist durch Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen übertragen.

§ 7**Entschädigungen**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 16,00 Euro sowie eine jährliche Entschädigung in Höhe von 160,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 16,00 Euro.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 8

Finanzierung des Schulverbandes

Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung gem. Art. 47 KommZG statt.

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, sind die Vorschriften des KommZG anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und des Landkreises Main-Spessart in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.09.2020 außer Kraft.

Zellingen, den 07.02.2022

gez.

Stefan Wohlfart
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain vom 03.02.2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen. Die Regierung von Unterfranken hat die Haushaltssatzung genehmigt und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2022 vom 07.03.2022 veröffentlicht.

Karlstadt, 08.03.2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Maltzahn

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin